

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 53/90

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein,
Lübeck, Kronsfordter Allee 2 - 6,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. September 1991 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter B i s w a n g e r und B e h r e n s für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 7. Juni 1990 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten sog Geschiedenen-Witwenrente.

Die am 4. Mai 1946 geborene Klägerin war mit dem Versicherten J. G. verheiratet. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor. Die Ehe wurde 1976 aus dem Verschulden des Versicherten geschieden. In der Scheidungsvereinbarung vom 3. Mai 1976 verpflichtete er sich, der Klägerin einen monatlichen Unterhalt von 250,00 DM zu zahlen. Seiner Verpflichtung kam er zunächst nur zögerlich und schließlich überhaupt nicht mehr nach. 1983 und 1984 bezog der Versicherte Arbeitslosenhilfe. Sie betrug ab August 1983 187,80 DM, ab Januar 1984 180,60 DM und ab Juni 1984 189,00 DM wöchentlich. Von der Arbeitslosenhilfe wurden Unterhaltsbeiträge abgezweigt, zuletzt 7,68 DM wöchentlich. Zwei ihm vom Arbeitsamt nachgewiesene Stellen erhielt der Versicherte wegen fehlender Eignung nicht. Im übrigen konnten ihm seit Mitte 1983 keine Arbeitsstellen vermittelt werden. Im März 1984 stellte der Kreis Nordfriesland gegen den Versicherten Strafanzeige, weil er seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Sohn verletzt habe. Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. Am 2. September 1984 verstarb der Versicherte.

Die Klägerin bezog von der Beklagten Hinterbliebenenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ihres Kindes S. (März 1987). Sie beantragte im März 1987 die Weiterzahlung der Rente. Sie habe gegen den Versicherten einen Unterhaltsanspruch gehabt, dem dieser sich lediglich wegen Zahlungsunwilligkeit entzogen habe. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 4. September 1987).

Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenrente über den 31. März 1987 hinaus zu gewähren (Urteil vom 21. Dezember 1989). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 7. Juni 1990). Es hat im wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen der Gewährung einer Hinterbliebenenrente an die Klägerin lägen nicht vor. Der Betrag von 250,00 DM, den der Versicherte der Klägerin laut der Unterhaltsvereinbarung vom 3. Mai 1976 geschuldet habe, habe zwar 25 % des zeitlichen und örtlichen Sozialhilfesatzes ohne Wohnungskosten deutlich überschritten. Doch sei die Verpflichtung des Versicherten zum Unterhalt im letzten Jahr vor seinem Tod bereits deshalb entfallen gewesen, weil er nicht mehr unterhaltsfähig gewesen sei. "Reguläre" Arbeit habe er offensichtlich nicht mehr erhalten. Die Arbeitslosenhilfe sei so niedrig gewesen, daß sie den monatlichen notwendigen Eigenbedarf des Klägers nicht überschritten habe. Um unterhaltsfähig zu sein und zu bleiben, hätte er Schwarzarbeit ausführen müssen. Es widerspräche aber der Einheit der Rechtsordnung, wollte man bei Anwendung von



Gesetzen die Beschaffung von Mitteln durch eine künftige Begehung fortgesetzter Gesetzesverletzungen als anspruchsbegründend unterstellen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin die Verletzung formellen und materiellen Rechts (§ 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; § 1265 Reichsversicherungsordnung <RVO>).

Die Klägerin beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 21. Dezember 1989 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Aus dem Vortrag der Klägerin ergibt sich nicht, daß dem LSG ein Verfahrensmangel unterlaufen ist. Das LSG hat zwar nicht die von der Klägerin zum Beweis ihrer Behauptung der Schwarzarbeit des Versicherten benannten Zeugen vernommen. Es hat damit aber nicht gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen. Für die Frage, ob das LSG seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, verletzt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG zur Zeit der Urteilsfällung bekannt war, von dessen sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte. Die Frage, ob das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leidet, ist vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG aus zu beurteilen, nicht von einem anderen Standpunkt aus, auch nicht vom Standpunkt des Revisionsgerichtes aus (BSG SozR Nr 7 zu § 103 SGG; Nr 20 zu § 162 SGG). Das LSG hat im vorliegenden Verfahren indessen die materiell-rechtliche Auffassung vertreten, auf die Frage, ob der Versicherte als Schwarzarbeiter Geld verdient habe oder habe verdienen können, komme es nicht an. Von seinem materiell-rechtlichen Standpunkt aus waren deshalb die Zeugen nicht zu vernehmen.

Zu Recht hat das LSG auch entschieden, daß der Anspruch der Klägerin deshalb nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 1265 Abs 1 Satz 1 RVO nicht vorliegen. Der Versicherte war der Klägerin zur Zeit seines Todes nicht iS dieser Vorschrift zum Unterhalt verpflichtet. Unter "Zeit des Todes" iS des § 1265 Abs 1 Satz 1 RVO ist nach



ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der letzte wirtschaftliche Dauerzustand vor dem Tode des Versicherten zu verstehen. Der Rechtsbegriff des "letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes" ist entwickelt worden, um nicht Zufälligkeiten, wie etwa besonders günstige oder ungünstige Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Versicherten für den Anspruch auf eine in der Regel langfristige Leistung bestimmend sein zu lassen. Für die zeitliche Bestimmung des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes ist ohne Rücksicht auf ihre Dauer grundsätzlich die Zeitspanne von der letzten wesentlichen Änderung der Verhältnisse eines Familienmitgliedes mit Dauerwirkung bis zum Tode des Versicherten maßgebend (BSG SozR 2200 § 1265 Nr 64 mwN). Der letzte wirtschaftliche Dauerzustand vor seinem Tode trat beim Ehemann der Klägerin ein, als er - nach der Scheidung - arbeitslos wurde und es bis zum Tode auch blieb. Zu Recht geht das LSG davon aus, daß der Versicherte in dieser Zeit der Klägerin nicht unterhaltspflichtig war.

Nach dem Unterhaltsvergleich vom 3. Mai 1976 war der Versicherte zwar zur Zahlung an die Klägerin verpflichtet. Doch war seine Verpflichtung deshalb entfallen, weil sich die Verhältnisse geändert hatten und er nun nicht mehr fähig war, Unterhalt zu leisten. Unterhaltsvereinbarungen zwischen Ehegatten für den Fall der Scheidung können zwar in dem Sinne geschlossen werden, daß die Zahlungsverpflichtung unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten sein soll oder daß sie lediglich den gesetzlichen Unterhaltsanspruch konkretisieren, so daß also weiterhin auf der Seite des Unterhaltsberechtigten Bedürftigkeit und auf der Seite des Unterhaltsverpflichteten Leistungsfähigkeit gefordert wird (vgl BSG SozR 2200 § 1265 Nrn 11; 14). Gegenstand einer Unterhaltsvereinbarung ist aber in der Regel nicht die Begründung eines eigenen vertraglichen Anspruches, sondern die Ausgestaltung des bestehenden gesetzlichen Unterhaltsanspruches, so daß Veränderungen, wie sie hier durch die Arbeitslosigkeit des Versicherten eingetreten waren, einen Wegfall des Unterhaltsanspruchs zur Folge haben sollten (vgl BSG in SozR 2200 § 1265 Nr 68). Das LSG hat den Vertrag zwischen der Klägerin und dem Versicherten auch so verstanden. Diese Auslegung der Vereinbarung vom 3. Mai 1976 kann vom Revisionsgericht nur eingeschränkt überprüft werden. Die vom LSG vorgenommene Auslegung privater Willenserklärungen stellt eine das Revisionsgericht gemäß § 163 SGG bindende Tatsachenfeststellung dar, soweit sie die Frage betrifft, was die Erklärenden geäußert und was sie - entsprechend ihrem "inneren" Willen - tatsächlich gemeint haben. Insoweit kann nur geprüft werden, ob das Berufungsgericht Verfahrensvorschriften, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt hat (BSG SozR 2200 § 1265 Nr 24 S 75 mwN). An einer entsprechenden Rüge der Klägerin fehlt es. Daß das LSG bei seiner Auslegung materielles Recht verletzt hat, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Zu Recht ist das LSG auch davon ausgegangen, daß es auf den Vortrag der Klägerin nicht ankam, der Versicherte habe durch Schwarzarbeit so viel Geld verdient, daß er ihr



Unterhalt habe gewähren können. Bei der sog Schwarzarbeit handelt es sich um eine illegale Tätigkeit, die jemand ausübt, obwohl er Leistungsträgern oder Gewerbeämtern keine Anzeige über seine Tätigkeit gemacht hat oder obwohl er nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist. Nach § 1 Abs 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit idF vom 29. Januar 1982, BGBl I S 109, 110 kann diese illegale Tätigkeit als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden. Mit seinem Verhalten entzieht sich der Schwarzarbeiter meist nicht nur seinen Pflichten als Steuerzahler, sondern bezieht auch oft Leistungen von Sozialversicherungsträgern, obwohl sie ihm wegen des Zuflusses von Lohn oder Gewinn nicht zustehen. Außerdem handelt er gegenüber seinen Konkurrenten auf dem Markt unlauter, weil er Lasten, die mit der Aufnahme der Tätigkeit für alle nach dem Gesetz verbunden sein sollen (im Falle der handwerklichen Tätigkeit auch die des Nachweises bestimmter Ausbildung entsprechend der Handwerksordnung) nicht auf sich nimmt. So erklärt es sich auch, daß der Versicherte nach den Feststellungen des LSG keine Aussicht mehr hatte, auf "reguläre" Weise in den Arbeitsprozeß eingegliedert zu werden, aber nach der Behauptung der Klägerin noch fähig blieb, durch Schwarzarbeit seine Arbeitslosenhilfe aufzubessern. Der Schwarzarbeiter kann billiger arbeiten, weil er gesetzlich vorgesehene Abgaben nicht entrichtet und oft auch noch Leistungen bezieht, die ihm wegen seiner Erwerbstätigkeit nicht (mehr) zustehen.

Die Frage, ob der Versicherte illegal erworbenes Geld mit der Klägerin zu teilen hatte, ist nicht entscheidend. Von Bedeutung ist vielmehr, daß die Klägerin vom Versicherten, der nach den Feststellungen des LSG allenfalls noch durch Schwarzarbeit Geld verdienen konnte, die Fortsetzung dieses Verhaltens zur Realisierung eines Unterhaltsanspruches nicht verlangen konnte (vgl Diederichsen bei Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 50. Aufl, RdNr 14 zu § 1603). Ein solcher Erwerb des Versicherten und auch ein auf dieser Grundlage entstandener "Unterhaltsanspruch" der Klägerin wären auch nicht geeignet, einen Anspruch auf eine sog "Geschiedenen-Witwenrente" auszulösen. Sinn der insoweit in § 1265 Abs 1 Satz 1 RVO getroffenen Regelung ist es, der geschiedenen Ehefrau Unterhalt weiter zu sichern, den der Versicherte zur Zeit seines Todes zu erbringen hatte oder erbracht hatte und nun wegen seines Todes nicht mehr leisten kann. Wie das LSG zu Recht ausgeführt hat, würde es aber der Einheit der Rechtsordnung widersprechen, wenn die Rentenversicherung dafür sorgen würde, daß ein Unterhalt weitergewährt würde, den die Klägerin nur beziehen konnte, wenn der Unterhaltspflichtige ein rechtswidriges Verhalten fortsetzte (vgl hierzu auch BSG SozR 2200 § 1265 Nr 68), das er - wie von der Rechtsordnung gefordert - jederzeit einstellen durfte. Auf die "Höhe des Unrechtes" bei der Erlangung des Geldes kann es dabei nicht ankommen. Ein Erwerb auf der Grundlage von Schwarzarbeit ist auch eine Art des Erwerbes, die insgesamt vom Gesetz mißbilligt wird und nicht zur Grundlage weiterreichender Ansprüche gemacht werden kann.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)